

PHVN begrüßt Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)



von Dr. Christoph Rabbow

Das Ergebnis der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst der Länder, das am 9. Dezember 2023 zwischen DBB Tarifunion/VERDI und der TV-L in Potsdam verhandelt wurde, wird wie von uns gefordert zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtenschaft und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen. Die Details der Einigung sehen folgendermaßen aus:

1. Der Inflationsausgleich in Höhe von 3000 Euro (Dezember 2023 – Oktober 2024)

Die Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L erhalten einen steuer- und sozialabgabenfreien Inflationsausgleich in Höhe von insgesamt 3.000 Euro, ausbezahlt in mehreren Stufen. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt erhalten die Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht und sie an mindestens einem Tag zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt hatten.

Für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 erhalten die Beschäftigten dann darüber hinaus 120 Euro monatlich, vorausgesetzt, dass ihr Beschäftigungsverhältnis im Bezugsmonat besteht und sie an mindestens einem Tag des Monats einen Anspruch auf Entgelt haben. Dem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind unter anderem die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, nach dem Mutterschutzgesetz, auf Kurzarbeitergeld, Pflegeunterstützungsgeld und auf Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

Auszubildende, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten erhalten die frühestmögliche Zahlung in Höhe von 1.000 Euro und die Zahlungen für Januar bis Oktober 2024 in Höhe von je 50 Euro.

Teilzeitbeschäftigten werden die Zahlungen jeweils entsprechend ihres individuellen Beschäftigungsumfangs an der Regelarbeitszeit gewährt.

2. Die Entgelterhöhung in zwei Stufen (ab November 2024)

Die Entgelte werden wie folgt erhöht:

- ab 1. November 2024: Erhöhung um einen Sockelbetrag von 200 Euro
- ab 1. Februar 2025: Erhöhung um weitere 5,5 Prozent
- Beide Erhöhungsschritte müssen einen Mindestbetrag von insgesamt 340 Euro erreichen
- Dynamische Zulagen werden ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

Die Vergütungen für Auszubildende, dual Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten wird wie folgt erhöht:

- ab 1. November 2024 um 100 Euro
- ab 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro

Die Laufzeit der Entgeltregelungen beträgt 25 Monate bis zum 31. Oktober 2025

Der ausverhandelte Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder ist angemessen und durch die von uns gezeigte Bereitschaft im vorausgehenden Arbeitskampf auf zahlreichen Veranstaltungen mehr als verdient. Wir haben gemeinsam mit dem niedersächsischen Beamtenbund unter Leitung seines Vorsitzenden Alexander Zimbehl und anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst gezeigt, dass wir es wert sind. „Wir. Für Euch.“ war die Devise in diesem Arbeitskampf. Es ist uns mit eurer Hilfe gelungen, uneinsichtige Arbeitgeber zum Einlenken zu bewegen. Das war unbedingt notwendig, denn nur das Gleichziehen mit den Bediensteten der Kommunen und des Bundes gewährleistet, dass die Länder von der allgemeinen Einkommensentwicklung in Deutschland nicht abgehängt werden. Der Abschluss ist ein Erfolg, denn nach dem Mauern der Arbeitgeber war ein Abschluss in der vorliegenden Größenordnung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht selbstverständ-

lich. Er entspricht je nach Eingruppierung Einkommenssteigerungen zwischen 8 und 16 Prozent für die nächsten beiden Jahre.

Arbeitgeber in der TV-L scheinen den Ernst der Lage noch nicht begriffen zu haben

Wir bedauern ausdrücklich, dass in den Verhandlungen keine kürzere Laufzeit erzielt werden konnte. Dies wäre mit Bezug zum Tarifabschluss des TVöD, der für Bedienstete im Bund und in den Kommunen gilt und bis zum 31.12.2024 läuft, dringend geboten. Nur gemeinsam kann dem wachsenden Fachkräftemangel in Bund, Ländern und Kommunen zukünftig begegnet werden. Das Abwerben von Landesbediensteten durch Bund und Kommunen kann man nur als „puren Kannibalismus“ im Öffentlichen Dienst bezeichnen. Wenn die Arbeitgeber der Länder hier blind auf beiden Augen sind, dann haben sie den Ernst der Lage immer noch nicht begriffen. Nur durch eine konzertierte Aktion aller Verantwortlichen kann der Kampf um die besten Köpfe für den öffentlichen Dienst gelingen. Dass wir gemeinsam mit anderen Mitgliedsgewerkschaften in unseren Dachverbänden jederzeit dazu in der Lage sind, haben wir vor der letzten Verhandlungsrunde deutlich gemacht.

Vor dem Spiel ist nach dem Spiel: Es ist Zeit für amtsangemessene Alimentation

Mit der zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses sind unsere besoldungsrechtlichen Forderungen der Resolution vom Philologentag 2023 voll erfüllt worden.

Hier finden Sie die Resolution:

Besoldung folgt Tarif – „Wir für euch, weil ihr es wert seid“ ➡



Wir haben schon vor dem Abschluss deutliche Signale der Umsetzung des Tarifergebnisses aus Ministerium und Staatskanzlei wahrgenommen und hier hat der Finanzminister nur drei Tage nach dem Abschluss der Verhandlungen geliefert.

Allerdings geht es für Finanzminister Heere und Ministerpräsident Weil nun in die zweite Runde. Die im September

2022 verabschiedete Neuregelung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sowie eines weiteren Gesetzes zur Umsetzung einer amtsangemessenen Alimentation niedersächsischer Beamter, erfüllen unsere Erwartungen nach wie vor nicht. Deswegen haben wir Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, bereits im September 2023 dazu geraten mit unserem vorgefertigten Musterschreiben Widerspruch gegen die Besoldung im Jahr 2023 einzulegen. Nicht nur aufgrund der Erhöhungen von Mindestlohn und Bürgergeld halten wir den verfassungsrechtlich erforderlichen Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau bzw. die Alimentation von Beamtenfamilien mit Kindern für nicht eingehalten. Nur wer Widerspruch gegen die Besoldung 2023 einlegte, hat dadurch seinen Anspruch geltend gemacht. Leider scheint Finanzminister Heere hier in die viel zu kleinen Fußstapfen von seinem Vorgängers Hilbers treten zu wollen. Wir sind sicher, dass das seit mittlerweile 17 Jahren erwartete anhängige Verfassungsgerichtsurteil noch in diesem Jahr Herrn Heere die Augen öffnen wird, dass es so eben nicht geht. Mit Hinblick auf die bestehende Alimentation herrscht heute weder Recht noch Ordnung.

Bundesverfassungsgericht entscheidet in 2024 zur Alimentation in Niedersachsen

Wenn es so kommt, wie wir es erwarten, dann kommen aufgrund der nicht amtsangemessenen Alimentation auf das Land Nachzahlungen in Milliardenhöhe zu, die den politischen Spielraum der Landesregierung stark einschränken dürften. Ein Urteil wäre mindestens von vergleichbarem Ausmaß wie das Urteil des BVerfG gegen den Haushalt der Ampel-Regierung in Berlin. Unsere Forderungen dazu finden Sie im zweiten Teil der Resolution. Wir haben Herrn Heere im Dezember 2023 aufgefordert das verfassungsrechtlich verbrieft Abstandsgebot sowie die amtsangemessene Alimentation im Rahmen seiner Haushaltsberechnungen gleich mit aufzunehmen. Im Finanzministerium vertritt man leider die Meinung, dass alle verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Alimentation erfüllt sind. Diese Auffassung teilen wir grundsätzlich nicht. Herr Heere sollte nicht den gleichen Fehler

begehen wie seine Amtsvorgänger und die Entscheidung aus Karlsruhe abwarten. Er ist zwar nicht für die Fehler seiner Vorgänger, wohl aber jetzt für die niedersächsischen Finanzen verantwortlich und würde durch ein Urteil im Sinne der Beschäftigten des Landes nicht wirklich gut aussehen. Es liegt allein in seiner Hand, wie es für das Ansehen der

Finanzpolitik in Niedersachsen ausgeht. Daher lautet unser Appell an den Finanzminister „Herr Heere, handeln Sie und liefern Sie endlich ab.“

Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing: Es wird ab dem 1. Januar 2024 eine neue Regelung in den TV-L eingefügt, nach der die Beschäftigten einen

Anspruch darauf haben, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrads verwendet werden, wenn dies im jeweiligen Land den Beamtinnen und Beamten sowie den Tarifbeschäftigten angeboten wird. Wenn dies einem Beschäftigten angeboten wird, muss es allen Beschäftigten angeboten werden.

Philologentag 2023

Eine gesunde Schule für alle – Arbeitskraft erhalten! Mehr Lehrkräfte gewinnen!

von Michaela Reuther und Dr. Christine Bendrath

Passend zum Motto des Philologentages 2023 in Goslar „Mit Entlastung und Wertschätzung gesunde Schule gestalten“ wurde die Resolution „Eine gesunde Schule für alle“ eingebracht und einstimmig vom Plenum angenommen. Alle Delegierten stimmten für diese Resolution, denn sie geht auf Kernprobleme ein, die den Arbeitsalltag vieler Lehrkräfte in der Schule momentan bestimmen: Arbeitsbelastung, Arbeitsbedingungen und oftmals fehlende Wertschätzung.

Die Resolution betont Schule als einen Lebensraum, ein Lebensraum für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer, an dem sie viele Stunden in der Woche verbringen. Für letztere ist Schule zudem Arbeitsplatz. Als solcher sollte er Umfeld und Bedingungen bieten, dass die Arbeitskraft der dort Tätigen erhalten bleibt und die Voraussetzungen gegeben sind, dass alle bis zum Eintritt

in den Ruhestand ihren Beruf ausüben können. Es ist erwiesen, dass gute Arbeitsbedingungen sich unmittelbar auf die Leistung im Beruf auswirken.

Lehrergesundheit ist Bildungsgerechtigkeit

Das deutsche Ärzteblatt stellte dies bereits 2015 fest. Dies gilt ohne Abstriche auch für die schulische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern. Von einem gesunden Arbeitsumfeld in der Schule würden diese daher gleich doppelt profitieren: Steigerung der eigenen Gesundheit, Leistungsfähigkeit und motivierte, gesunde – und daher leistungsfähige – Lehrkräfte!

So lautet der Beginn der Resolution. Es schließt sich eine Vision von Schule an, die ein Idealbild entwirft und aus der die Forderungen am Ende der Resolution folgen: Sowohl die sächliche Ausstattung von Schule müsse sich verbessern als auch die personelle Ausstattung brauche dringend weitere Ressourcen. Hier wird die Altersermäßigung ebenso angesprochen wie die Forderung nach mehr Anrechnungstunden für die vielen Zusatzaufgaben, die mittlerweile den Alltag in Schule bestimmen.

Die Resolution stellt die Forderungen auch in den Zusammenhang, dass Niedersachsen als Arbeitgeber in Konkurrenz steht mit anderen Bundesländern und es wichtig ist, mit attraktiven Arbeitsbedingungen Lehrkräfte zu gewinnen.

So schließt die Resolution mit dem Absatz: Es ist daher dringend notwendig, sowohl die psychische als auch die physische Lehrergesundheit in den Blick zu nehmen. Entscheidend ist auch die Wertschätzung der Arbeit der Lehrkräfte, um sie in diesem Beruf und in diesem Bundesland zu halten sowie sie für diesen Beruf in diesem Land zu gewinnen. Schon jetzt steht das Land Niedersachsen bezüglich der Arbeitskräfte in Konkurrenz mit anderen Unternehmen und Betrieben, die vieles von dem oben Genannten bereits bieten. Dies muss das Land erkennen und die Attraktivität des Lehrerberufes auch durch einen gesunden Arbeitsplatz in der Schule verbessern.

Hervorgegangen ist die Resolution aus einer Workshoparbeit im Hauptvorstand, bei der das Themenfeld „Gesunde Schule“ beleuchtet wurde.

Die gesamte Resolution im Wortlaut finden Sie hier:



Wir sichern Ihre Rechte!

Wer die Wahl hat...

Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen

von Marta Kuras-Lupp, Landesgeschäftsführerin und Justitiarin

Der Niedersächsische Landtag hat im Dezember 2023 das Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe beschlossen. Damit können Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zukünftig zwischen der individuellen Beihilfe in Ergänzung zu ihrer privaten Teilkrankenversicherung einerseits oder der pauschalen Beihilfe andererseits frei wählen. Mit der neuen pauschalen Beihilfe wird vom Dienstherrn ein monatlicher Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag einer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankheitskostenvollversicherung gezahlt. Dies betrifft jedoch nicht den Pflegeversicherungsbeitrag.

Für die bereits im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird ab dem 1. Februar 2024 eine einmalige Wahlmöglichkeit eröffnet.

Der Antrag auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf Beihilfe nach § 80 NBG sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform. Der Antrag ist unmittelbar bei der Beihilfefestsetzungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu stellen und der Verzicht innerhalb dieser Frist zu erklären. Die Frist beginnt

- für die am 01.02.2024 beihilfeberechtigten Personen am 01.02.2024,
- für die am 01.02.2024 ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamtinnen und Beamten mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung,
- im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung.

Die Antragsformulare werden ab dem 01. Februar 2024 online auf der Seite des NLBV verfügbar sein.

Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) hat durch den 1. Landesvorsitzenden Alexander Zimbehl bereits im Finanzausschuss zur Beratung des Gesetzesentwurfs zur nun umgesetzten Einführung des „Hamburger



Modells“ Stellung genommen. Dabei machte Zimbehl deutlich, dass eine voraussetzungslose Wahlfreiheit zwischen dem beamtenspezifischen Modell der Krankenversorgung (als Kombination zwischen Beihilfe und PKV) und der pauschalen Beihilfe zumindest in Teilen kritisch gesehen werden müsse. So werde grundsätzlich die Verbindlichkeit des aus der Fürsorgepflicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten resultierenden Beihilfesystems aufgegeben – und damit auch ein Attraktivitätsmerkmal des Berufsbeamtentums.

Grundsätzlich hat sich nach Auffassung des NBB die individuelle Beihilfe in Niedersachsen bewährt. Gleichzeitig machte Alexander Zimbehl deutlich, dass der NBB das System der bisherigen Beihilfe als dringend reformbedürftig ansieht. Erste Schritte sind durch die jüngst in Kraft getretenen Änderungsverordnungen zur Niedersächsischen Beihilfeverordnung erfolgt. Diese müssen fortlaufend weiter vorangetrieben werden, um Verbesserungen im Beihilfesystem zu erzielen.

Aus seiner Sicht begründet die Regelung aber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit, sondern verlangt zu Beginn eines

Beamtenverhältnisses die Entscheidung darüber, ob auf die (im Zweifel gegebenenfalls lebenslange) individuelle Beihilfe, und damit einen wesentlichen Teil der beamtenrechtlichen Fürsorge und Alimentation, verzichtet werden soll. Aus diesem Grunde regte der NBB vor dem Hintergrund der Tragweite, der durch die Beamtin oder den Beamten zu treffenden Entscheidung, an, seitens des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht ein verpflichtendes Informationssystem über die unterschiedlichen Beihilfesysteme für die Beamtinnen und Beamten zu implementieren.

Diese Forderung unterstützt der Philologenverband Niedersachsen ausdrücklich. Um Ihnen jedoch eine erste Orientierung zu geben, werden wir zu diesem komplexen Themenfeld Anfang 2024 eine Broschüre mit wichtigen Informationen und FAQ zur Verfügung stellen.

Einen ausführlichen Bericht zur NBB-Stellungnahme gibt es unter www.nbb.dbb.de.

Wir sichern Ihre Rechte!

Pro Lehrergesundheit! Bildschirmarbeitsplatzbrillen als unterstützendes Hilfsmittel

von Marta Kuras-Lupp, Landesgeschäftsführerin und Justitiarin

Lehrkräfte tragen eine immense Verantwortung für die Bildung und Entwicklung der kommenden Generation. Dabei verbringen sie einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit vor Bildschirmen, sei es beim Unterrichten mittels digitaler Medien wie auch bei der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden. Diese intensive Bildschirmarbeit kann zu verschiedenen gesundheitlichen Herausforderungen führen. Um die Lehrergesundheit zu fördern und die Arbeitsbedingungen zu verbessern, steht Lehrpersonal die Möglichkeit offen, eine Bildschirmarbeitsplatzbrille in Anspruch zu nehmen.

Die Herausforderungen des digitalen Zeitalters für unsere Lehrkräfte

Die fortschreitende Digitalisierung des Bildungssystems hat zu einem vermehrten Einsatz von Computern, Laptops, Tablets und interaktiven Whiteboards im Unterricht geführt. Unsere Kolleginnen und Kollegen sind zunehmend auf Bildschirme angewiesen, sei es für die Präsentation von Unterrichtsmaterialien, die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern oder die Verwaltung von Schule. Diese Entwicklung geht jedoch oft mit Belastungen für die Augen und den gesamten Körper einher. Die Augen sind bei langen Bildschirmarbeitszeiten besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Das ständige Wechseln zwischen verschiedenen Distanzen und die Fokussierung auf Bildschirme können zu Ermüdungserscheinungen, trockenen Augen und Kopfschmerzen führen.

Die Bedeutung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind speziell für die Anforderungen bei der Arbeit mit Bildschirmen konzipiert. Sie können dazu beitragen, die Augen zu entlasten und das Sehvermögen bei der Bildschirmarbeit zu verbessern. Insbesondere Lehrerinnen und Lehrer, die über längere Zeiträume hinweg auf Bildschirme schauen müssen, profitieren von diesen Brillen, da sie die notwendige Unterstützung für den Arbeitsalltag bieten.

Um eine Bildschirmarbeitsplatzbrille in Anspruch zu nehmen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören häufig ärztliche Atteste, die Sehprobleme im Zusammenhang mit der Bildschirmarbeit bestätigen. Einige Schulträger oder Bildungseinrichtungen haben spezielle Regelungen oder Programme, die den Lehrkräften den Zugang zu solchen Brillen erleichtern.

Die Rolle des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers in der Lehrergesundheit

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind die Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Prävention von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch die Arbeit mit Bildschirmen entstehen können.

Es sollte auch hier im Interesse des Landes liegen, die Gesundheit seiner Lehrkräfte zu schützen und optimale Arbeitsbedingungen zu schaffen. Der Dienstherr darf nicht darauf verweisen, dass Beamte und Beamtinnen die Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille selbst zu finanzieren haben. Die Ausstattung der Beschäftigten mit einer speziellen Sehhilfe darf nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Beschäftigten führen. Dies ergibt sich aus Art. 9 Abs. 3 und 4 der RL 90/270/EWG.

Beschäftigte haben einen Anspruch auf Sachausstattung mit dem erforderlichen Hilfsmittel. Voraussetzung einer Kostenübernahme ist, dass „normale“ Sehhilfen nicht geeignet sind, gesundheitliche Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz zu beheben, eine spezielle Arbeits-

platzbrille also erforderlich ist und dies durch ärztliche Verordnung festgestellt wurde.

Fazit

Unsere Lehrkräfte spielen eine entscheidende Rolle in der Gesellschaft und ihre Gesundheit ist von größter Bedeutung. Bildschirmarbeitsplatzbrillen können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Lehrergesundheit zu schützen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Durch diese Sensibilisierung für die Bedeutung von Sehhilfen möchten wir sicherstellen, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, die im Einzelfall notwendige Unterstützung erhalten, um ihre anspruchsvollen Aufgaben im digitalen Schulalltag optimal zu erfüllen.

Wir empfehlen daher allen Betroffenen, einen Antrag auf Sachausstattung bzw. Kostenerstattung für die Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille beim Dienstherrn zu stellen, sofern Sie eine benötigen.

Für unsere Mitglieder haben wir ein entsprechendes Muster in dem bekannten Mitgliederbereich unserer Homepage zur Verfügung gestellt.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen der Philologenverband und auch unsere Schulbezirkspersonalräte in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung gern zur Verfügung!



Wir sichern Ihre Rechte!

PHVN verbucht ersten Erfolg beim Vergaberecht von Schulfahrten

von Christoph Andrich, Verbandsjurist und Marta Kuras-Lupp, Landesgeschäftsführerin und Justitiarin

Der Philologenverband Niedersachsen hat schnell reagiert und hat mit seinem viel diskutierten Artikel aus der Augustausgabe die Landesregierung zum Handeln gezwungen. Der PHVN forderte die dringend erforderliche Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, um den Lehrkräften die Planung und Organisation der von Kolleginnen und Kollegen sowie Schülerinnen und Schülern geschätzten Schulfahrten zu erleichtern. Nach erstem Zögern sind seitens des Kultusministeriums dann



© Frank Lambert - Adobe Stock

1. die Serien-Artikel im Schulverwaltungsblatt gestoppt,
2. Kontakt zum Niedersächsischen Wirtschaftsministerium aufgenommen und
3. ein Prüfauftrag zur Änderung der vergaberechtlichen Vorgaben für Schulfahrten ausgegeben worden.

Das Ergebnis der Prüfung hat die Niedersächsische Kultusministerin auf dem Philologentag 2023 verkündet: Der Grenzwert für die Berücksichtigung der strengen Vergaberichtlinien bei Schulfahrten wird auf 10.000 Euro statt 1.000 Euro angehoben. Dies ist ein erster Erfolg, der eine zügige

Umsetzung nach sich ziehen muss!

Doch damit wird sich der Philologenverband nicht zufriedengeben. Wir bleiben bei unserer Forderung, die Schulfahrten gänzlich aus den strengen vergaberechtlichen Vorgaben des § 55 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO Nds.) nebst den zugehörigen Verwaltungsvorschriften auszunehmen. Dies ist im Rahmen einer Ausnahmeregelung möglich, der durch das NTVergG geschaffenen

Grenzwert von 20.000 Euro hat seinen Sinn – er muss nicht ohne Not verschärft werden.

Wir stehen für Sie ein, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Kannst du dich noch an das Märchen von der Entlastung erinnern?*

phvn
Philologenverband
Niedersachsen

*** Arbeitszeitkommissionen, Stufenpläne, ...
Wir wollen mehr als heiße Luft, Frau Hamburg.**

Impressum

Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover • Tel. 05 11 36475-0 phvn@phvn.de • www.phvn.de
Auflage: 30.000 • Verantwortlich: Dr. Christoph Rabbow • Gestaltung: Frank Heymann